



MD	Z = ①
GR.Z	GF.Z
0,4	0,5
SD/WD	0,5
35-48	0,5

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung, FESTSETZUNGEN:

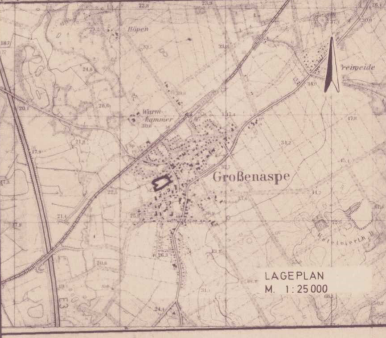
Es gilt die Baunutzungsverordnung BauNvO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2665).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV. 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981).

- BAUGEBIET:** § 9 (1) 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNvO
- MD** Dorfgebiet, § 5 BauNvO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNvO
- GR.Z** Grundflächenzahl, § 19 BauNvO
- G.F.Z.** Geschosflächenzahl, § 20 BauNvO
- Z = ①** Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4) und § 18 BauNvO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNvO
- Offene Bauweise,** § 22 (2) BauNvO
- Nur Einzelhäuser zulässig,**
- Baugrenze:** § 23 (3) BauNvO
- Überbaubare Grundstücksfläche:** § 9 (1) 2 BauGB, § 23 (1) BauNvO
- Stellung der baulichen Anlagen:** § 9 (1) 2 BauGB
- Firstichtung,**
- Baugestaltung:** § 82 LBO 1983
- Verbindliche Dachneigung, Dachform:**
- Dachneigung,**
- Sattel- bzw. Walmdach möglich;**
- Sonstige Planzeichen:** § 9 (1) 21 BauGB
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen;**
(mit Angabe der Nutzungsberechtigten / Begünstigten)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß;
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze;
- Künftig fortfallende bauliche Anlage;
- Katasteramtliche Flurstücksnummer;
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;
- 1, 2, 3 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;
- Maßlinien mit Maßangaben;
- Bereich der baulichen Festsetzungen;
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 A



TEIL „B“ TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 2 A, Az.: IV 2/6121/4 vom 25. 1. 1988 (Rechtskraft 11. 2. 1988)

SATZUNG DER GEMEINDE GROSSENASPE KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 A FÜR DAS GEBIET „MEIEREKOPPEL“ 1. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH „der Baugrundstücke“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (OVBBl. S. 14 S. 85) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. 02. 1989, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 A, Az.: 1. Änderung, Erziehung, Aufhebung, Teilerhebung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24. 02. 1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17. 03. 1988 bis zum 30. 03. 1988 durch ~~Bestand~~ erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24. 02. 1988 auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. 02. 1988 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08. 12. 1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein könnten, erfolgt § 5 Abs. 2 BauGB.

- Die Änderung der Bebauungsplanung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01. 12. 1988 bis zum 14. 12. 1988 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08. 02. 1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 15. 12. 1988 bis zum 16. 01. 1989 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01. 12. 1988 bis zum 14. 12. 1988 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

- Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08. 02. 1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08. 02. 1989 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN 20. 2. 1989
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN ... LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 26. 6. 1989 bestätigt, daß ... keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, ... geltend gemachten Rechtsverordnungen ...
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN 23. 10. 1989
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt!

GEMEINDE GROSSENASPE DEN 23. 10. 1989
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26. 10. 1989 bis zum 3. 11. 1989 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 9. 11. 1989 in Kraft getreten.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN 20. 11. 1989
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER